

Der Otters taler



Amtliche Mitteilung
Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
8093 St. Peter am Ottersbach
Ausgabe August 2023 (390)

WICHTIGE INFORMATIONEN

zur Unwetterkatastrophe

Liebe Bürgerinnen und Bürger von St. Peter am Ottersbach!

Wir hoffen, dass es Ihnen und Ihren Familien gut geht, obwohl wir uns momentan mit einer beispiellosen **Umweltkatastrophe** konfrontiert sehen. Durch massive Regenmengen haben auch wir in unserer Gemeinde Hochwasser und Erdrutsche erlebt, die erhebliche Schäden verursacht haben. Unsere Gedanken sind bei all denjenigen, die von den Auswirkungen dieser Katastrophe betroffen sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark hat den gesamten Bezirk Südoststeiermark als **Katastrophengebiet** eingestuft, sodass auch unsere Gemeinde davon eingeschlossen ist. Die Bevölkerung wird ersucht, den Anweisungen der Katastrophenschutz- und Sicherheitsbehörden Folge zu leisten und Rettungs- und Hilfskräfte nicht zu behindern.

Alle zuständigen Behörden (Land Steiermark, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde etc.) arbeiten mit Hochdruck daran, die Lage zu bewältigen und Hilfe für alle Betroffenen bereitzustellen.

Auf der nächsten Seite möchten wir Sie auch über die Abwicklung bei Katastrophenschäden informieren.

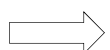
Wir sind uns bewusst, dass solche Situationen eine enorme Belastung darstellen und möchten hiermit unsere aufrichtige **Dankbarkeit** und **Anerkennung** für den herausragenden Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren, Einsatzkräfte und sämtlichen Helfer:innen während der Hochwassersituation aussprechen.

Die entstandenen Schäden stellen uns vor enorme Herausforderungen, aber wir sind zuversichtlich, dass wir diese Situation gemeinsam bewältigen werden.

Für die Marktgemeinde
St. Peter am Ottersbach

Bürgermeister Reinhold Ebner

Vizebürgermeister Helfried Otter



Entschädigung aus dem Katastrophenfonds

Falls Sie von den Unwetterschäden betroffen sind, sind Sie dazu angehalten, einen Antrag auf **Privatschadensausweis** einzubringen. Dieser dient als offizieller Nachweis der Schäden und ist wichtig für die weitere Bearbeitung und Abwicklung. Alle Informationen zum Katastrophenfonds finden Sie auch unter: www.agrar.steiermark.at.

Voraussetzungen

- Antragsberechtigung sind physische Personen (Einzelpersonen) oder juristische Personen.
- Es muss ein Schaden an Ihrem Vermögen entstanden sein.
- Der Schaden muss innerhalb der Steiermark aufgetreten sein.

Antragsstellung

Der Antrag kann über das Online-Formular auf der Seite www.agrar.steiermark.at eingebracht werden. Außerdem kann sich jeder an die Gemeinde wenden.

Meldefristen

Schäden an Gebäuden und bauliche Anlagen, Inventar: binnen 2 Monaten ab Schadeneintrittsdatum

Ernte-, Flur- oder Viehschäden, Erdbeben,
Schäden an privaten Straßen, Wegen oder Brücken
Waldschäden bzw. Waldbodenverluste,
Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken: binnen 6 Monaten ab Schadeneintrittsdatum

Verfahrensablauf

Nach dem Antrag wird der Privatschadensausweis an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelt. Diese wiederum leitet die Anträge abhängig von der Schadensursache an die zuständigen Sachverständigen bei der Baubezirksleitung, Bezirksforstinspektion, Abteilung 7 oder Abteilung 14 bzw. an allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige weiter, die eine Schadensschätzung durchführen.

Bitte beachten!

- Vor den Aufräumarbeiten eine selbstständige fotografische Dokumentation erstellen.
- Bei Bestehen einer Versicherung, eine Versicherungsbestätigung anfordern.
- Bitte Daten der betroffenen Grundstücke mitbringen.
- Aufzeichnung der aufgewendeten Arbeitsstunden & Maschineneinsätze führen.

AMA-Meldung bei Überschwemmungen

Wurden durch Wetterereignisse Kulturen oder Landschaftselemente beeinträchtigt oder zerstört, kann eine Meldung „Höhere Gewalt“ an die AMA oder eine Korrektur des Mehrfachantrages erforderlich sein.

Die Meldung „Höhere Gewalt“ kann online unter www.eAMA.at oder über die zuständige Bezirkskammer bei der AMA eingebracht werden. Grundsätzlich muss ein Fall höherer Gewalt binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die antragsstellende Person dazu in der Lage ist, einzelbetrieblich bei der Agrarmarkt Austria (AMA) gemeldet werden.

